Stand:

20.01.2016

Fassung:

Satzung

Anlage Nr. 2



Gemeinde Friesenheim Ortenaukreis

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Industriegebiet Friesenheim II, 1. Änderung"

Textteil

Beratung · Planung · Bauleitung



Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau Stadtplanung und Verkehrsanlagen

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Gewerbegebiet

- A1.1.1 Zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- A1.1.2 Ausgeschlossen werden:
 - Tankstellen
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- A1.1.3 Ausnahmsweise zugelassen werden
 - Maximal eine Wohneinheiten je Grundstück für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
 - Vergnügungsstätten

A1.2 Industriegebiet

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- A.1.2.2 Ausgeschlossen werden
 - Tankstellen
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- A1.2.3 Ausnahmsweise zugelassen werden
 - Maximal eine Wohneinheiten je Grundstück für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem

Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

- A1.2.3a Die Notwendigkeit einer Betriebswohnung muss nachgewiesen werden.
- A1.2.3b Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter dürfen in dem Baugebiet nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keinen zusätzlichen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder zukünftig entstehenden Gewerbebetrieben führt. Es ist deshalb bei einem Bauantrag mit Wohnung ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken zum Lärmschutz (TA Lärm 98) genannten Immissionsrichtwerte nachweist.

A2 Maß der baulichen Nutzung

- A2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
- A2.2 Baumassenzahl 6.0
- A2.3 Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen bis Oberkante (OK) Dachhaut beträgt, 177,0 m+NN.

A3 Bauweise

A3.1 Festgesetzt wird eine abweichende offene Bauweise (ao) festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen zu errichten. Die abweichende Bauweise erlaubt Längen von Gebäuden von mehr als 50 m.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

- A4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
- A4.2 Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen gemäß §§ 12, 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A5 Größe der Baugrundstücke

Die Größe der Baugrundstücke muss mindestens 1.500 m² betragen.

A6 Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinie ist nicht verbindlich.

A7 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen

- A7.1 Neu herzustellende Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.
- A7.2 Schutzflächen für bestehende Oberleitungen

Innerhalb des 25 m breiten beiderseits der Leitungsachse sich ersteckenden Schutzstreifens der 110 KV Freileitung sind nur Bauwerke zulässig, bei denen der Mindestabstand nach DIN EN 50341 von 3,0 m zu den ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten ist.

Bei Gebäuden mit Flachdach oder einer Dachneigung ≤ 15 Grad ist, da diese Dacharten begehbar sind, ein Mindestmaß von 5,0 m zu den ruhenden und

Gemeinde: Friesenheim Stand: 20.01.2016

ausschwingenden Leiterseilen einzuhalten.

Für die Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens sind die Bauwerkshöhen in den Schnitten der Antragsplänen -bezogen auf Meter über NN- anzugeben.

Bei den Bauvorhaben, bei denen das Grundstück von Freileitungsschutzstreifen berührt wird, ist der Leitungsträger am Genehmigungsverfahren zu beteiligen (siehe Hinweise zu Netze Mittelbaden GmbH)

A8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- A8.1 Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen oder Dachinstallationen aus Zink, Kupfer oder Blei sind nicht zulässig.
- A8.2 Metallische Dacheindeckungen und Aufbauten sind nur in beschichteter Form zulässig, welche nach der Gefahrstoffverordnung weder als "giftig" noch als "gesundheitsschädlich" eingestuft werden.
- A8.3 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als versickerungsfähiger Aufbau zulässig.
- A8.4 Maßnahme zum Schutz der Natur: Zur Straßenbeleuchtung sind UV-Anteil arme Beleuchtungskörper zu verwenden (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Leuchten).

A8.5 Für den Bereich öffentliche Grünfläche wird folgendes festgesetzt:

In den öffentlichen Grünflächen sind Entwässerungsgräben anzulegen.

Die Entwässerungsgräben sind nach Möglichkeit naturnah zu gestalten.

Die Uferzonen sind als Hochstaudenflur auszubilden.

In den verbleibenden Bereichen sind Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Heistern bzw. Einzelbäumen einzubringen, bzw. die Flächen sind anzusäen und in eine Wiese/ Hochstaudenflur zu entwickeln.

Zusätzlich sind - sofern es die Platzverhältnisse zulassen - Geländevertiefungen (10-40 cm) herzustellen.

Die Geländevertiefungen sind als Wiese anzulegen.

Für die Ansaat ist autochthones Saatgut zu verwenden.

Pflege / Mahd max. 2x/ Jahr, Düngungen sind unzulässig.

A9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- A9.1 Im Geltungsbereich soll darauf geachtet werden, dass nur einheimische standorttypische Pflanzen zum Einsatz kommen (siehe Hinweise C8).
- A9.2 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Konzern-Richtlinie 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu planen und herzustellen
- A9.3 Zwischen den Oberleitungsanlagen der Deutschen Bahn und Ästen von Bäu-

Textteil

men oder Sträuchern muss ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten werden. (vgl. DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1)

Gemeinde: Friesenheim

Stand: 20.01.2016

A9.4 Durchgrünung:

Um den Verlust an Vegetationsflächen auszugleichen, sind die einzelnen Grundstücke mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend nachfolgender Angaben mit Pflanzen der Gehölzliste, Anhang 1, zu begrünen:

Der Anteil versiegelter Flächen ist auf das betriebsnotwendige Maß zu reduzieren. Ein Mindestanteil an begrünter Fläche von 20 % des Grundstückes ist im Sinne von §10 LBO sicherzustellen.

Nicht überbaute Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Vorgärten und für den Betriebsablauf benötigte Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter Arten zu bepflanzen.

Je 400 qm Grundstücksfläche ist 1 Großbaum, bzw. 10 Sträucher zu pflanzen.

Bei der Parzellierung der Gewerbeflächen sind diese untereinander mit 3 m breiten Gehölzstreifen (je Grundstück 1,5 m) anzupflanzen, um eine ausreichende Durchgrünung und Strukturierung des Gebietes zu erreichen.

A10 Artenschutz

Im Bereich der Grabenaufweitungen ist außerhalb von Feuchtstrukturen eine vegetationsarme Fläche anzulegen. Hier kann Lebensraum für die Zauneidechse entstehen. Lesesteinhaufen und Totholzhaufen werden als Strukturelemente eingerichtet. Vor den Lesesteinhaufen/Steinriegel werden Sandflächen eingebracht, die zur Eiablage dienen. Die Totholzhaufen dienen als Versteckplätze. Die Maßnahmen sollten als CEF-Maßnahme zeitlich der Baugebietserschließung vorgezogen werden.

A11 Niederschlagswasserableitung

Die im Plangebiet anfallenden Oberflächenwasserabflüsse sind modifiziert zu erfassen und abzuleiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Unbelasteten Oberflächenwasserabflüssen (z. B. aus Dachflächen und PKW-Stellplätzen)
- Belasteten Oberflächenwasserabflüssen (z. B. aus Umschlags- und Verkehrsflächen mit Lkw- und Staplerverkehr).

Die unbelasteten Oberflächenwasserabflüsse sind den in den öffentlichen Grünflächen gelegenen Entwässerungsgräben zuzuführen. Die Einleitung der unbelasteten Oberflächenwasserabflüsse in den Regenwasserkanal kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine direkte Anschlussmöglichkeit an die in den öffentlichen Grünflächen gelegenen Entwässerungsgräben besteht.

Die belasteten Oberflächenwasserabflüsse sind in den Regenwasserkanal einzuleiten. Gegebenenfalls ist vor der Regenwasserableitung eine zentrale Regenwasserbehandlungsanlage im öffentlichen Bereich auszubauen und zu betreiben.

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBI. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. 2016 S. 1)

B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

B1.1 Dachgestaltung

Eine Dachneigung bis maximal 45 Grad ist zulässig.

B2 Außenwände

- B2.1 Leuchtende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
- B2.2 Die Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Es darf keine Verwechslungsgefahr mit Signalanlagen der Deutschen Bahn AG entstehen

B3 Einfriedungen

- B3.1 Für straßenseitige Einfriedung der Grundstücke sind zulässig:
 - a) Lebende Hecken oder Strauchpflanzungen
 - b) Holzzäune sowie Drahtgeflecht mit Rahmen aus Rohr- oder Winkeleisen bis zu einer Höhe von 3,0 m vom Boden gemessen. Diese sind zu begrünen (z.B. Schling- oder Kletterpflanzen) oder zu bepflanzen.
- B3.2 Für die seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedung sind nur gemeinsame Maschendraht- oder Holzzäune bis zu 3,0 m Höhe zugelassen. Diese sollen durch Heckenpflanzungen, beider Seiten begrünt bzw. bepflanzt werden.
- B3.3 Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- B3.4 Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke/öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen.

B4 Werbeanlagen

- B4.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- B4.2 Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.
- B4.3 Bei Werbeanlagen darf keine Verwechslungsgefahr mit Signalanlagen der DB AG entstehen. Eine Blendwirkung der Werbeanlagen in Richtung der Bahnlinie ist auszuschließen.

Teil C Hinweise

C1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

C2 Bodenschutz/Altlasten

- C2.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen.

 Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg. Sollten im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt Ortenaukreis zu benachrichtigen und die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- C2.2 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- C2.3 Zur Entlastung der Erddeponien wird empfohlen, den anfallenden Bauaushub auf dem Baugrundstück etwa zur Geländegestaltung wiederzuverwenden.

C3 Baugrunduntersuchung

- C3.1 Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.
- C3.2 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

C4 Nutzung der Solarenergie

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

Gemeinde: Friesenheim Stand: 20.01.2016

C5 Grundwasserschutz

Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 37 Abs. 4 Wassergesetz dem Landratsamt Ortenaukreis als Untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamts einzustellen.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Ortenaukreis als untere Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

C5.1 Grundwasserstände

Für diese Grundwassermessstellen wurde mit Hilfe der Grundwasserdatenbank des Landes Baden-Württemberg für den Zeitraum von 1970 bis 2015 die niedrigsten, mittleren und höchsten Grundwasserstände ermittelt.

	niedrigster Grundwasserstan [m+NN]	mittlerer Grundwasserstan [m+NN]	höchster Grundwasserstan [m+NN]
104/116-9	149,25 (am 27.06.1984)	150,68	152,45 (am 12.02.1979)
105/116-3	150,01 (am 25.05.1987)	151,49	153,40 (am 12.02.1979)

Es wird darauf hingewiesen, dass die in o. g. Tabelle dargestellten Grundwasserstände Montagswerte sind, d. h. dass der bisher vorhandene tatsächliche Maximalwert zwischen zwei Montagswerten liegen kann und somit evtl. noch höher ist.

Zur Abschätzung der Grundwassermessstände im Planungsgebiet sind die Ergebnisse der Auswertung aus der Grundwasserdatenbank mit vorliegenden Grundwassergleichenpläne zu interpretieren und ggf. auch anhand von Baugrunduntersuchungen zu bestätigen.

C6 Bahngelände

Parkplätze und Zufahrt müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist vom Bauherr oder dessen Rechtsnachfolger auf eigene Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Gemeinde: Friesenheim Stand: 20.01.2016

C7 Bauschutzbereich für die Luftfahrt

C7.1 Die maximale Gebäudehöhe von 177,0 m+NN ergibt sich aus der Vorschrift damaligen Wehrbereichsverwaltung und der Flugrouten über das Plangebiet. Gebäudehöhen werden heute über das Luftverkehrsgesetz geregelt.

(Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBI. 1922 I S. 681), geändert durch Artikel 567 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474))

- C7.2 Im Umkreis von 1,5 4,0 km um den Flughafenbezugspunkt ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn Bauwerke die Höhen der Hindernisfreiflächen gem. BMV-Richtlinie in den seitlichen Übergangsflächen überschreiten (§12 (3) LuftVG in Verbindung mit § 13 LuftVG).
- C7.3 Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Aufstellung von Kränen, Masten u.ä. nach den Bestimmungen des LuftVG genehmigungspflichtig ist.
- C7.4 Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch den Flugbetrieb und Fluglärm zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigung erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Betreiber des Flughafens, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.
- C7.5 Der Flugbetrieb darf durch Immissionen wie Staub oder Wasserdampf nicht gefährdet werden. Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit kann die Luftfahrtbehörde ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Baugenehmigung einzelner Gebäude unter Auflagen erteilt wird.

C8 Anpflanzungen von gebietsheimischen Gehölzen (Empfehlung)

Pflanzenliste

C8.1 Bäume

MITTELGROßE / GROßE BÄUME:

Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Sandbirke Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsior Esche Prunus avium Wildkirsche Quercus robur Stieleiche Quercus petraea Traubeneiche Sorbus torminalis Elsbeere Sorbus domestica Speierling Tilia Cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde Ulmus carpinifolia Feldulme Fraxinus excelsior Esche Prunus avium Wildkirsche Quercus robur Stieleiche Quercus petraea Traubeneiche Sorbus torminalis Elsbeere Sorbus domestica Speierling

Tilia Cordata Tilia platyphyllos Ulmus carpinifolia Winterlinde Sommerlinde Feldulme

Bäume und Sträucher (Bereich Heckenpflanzung) C8.2

Feldahorn Acer campestre Alnus glutinosa Schwarzerle Sandbirke Betula pendula Berberis vulgaris Berberitze Carpinus betulus Hainbuche Weißdorn Crataegus monogyna Cornus mas Kornelkirsche Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Hasel

Pfaffenhütchen Euonymus europaeus * Hippophae rhamnoides Sanddorn Ligustrum vulgare * Liguster Lonicera xylosteum * Heckenkirsche

Prunus avium Wildkirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus frangula Faulbaum Rosa canina Heckenrose Rosa pimpinellifolia Dünenrose Salix caprea Salweide Salix cinerea Grauweide Salix purpurea Purpurweide

Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana * Gemeiner Schneeball Viburnum opulus *

Ulmus carpinifolia Feldumle Tilia cordata Winterlinde

Friesenheim

14. März 2016

Armin Roesner Bürgermeister

Lauf, 20.01.2016 Jä-la INGENIEURE Poststr. 1 · 77886 Lauf_J · ® 07841 703-0 Fax 07841 703-80 · info@z nk-ingenieure.de Planverfasser

^{*} giftige Gehölze